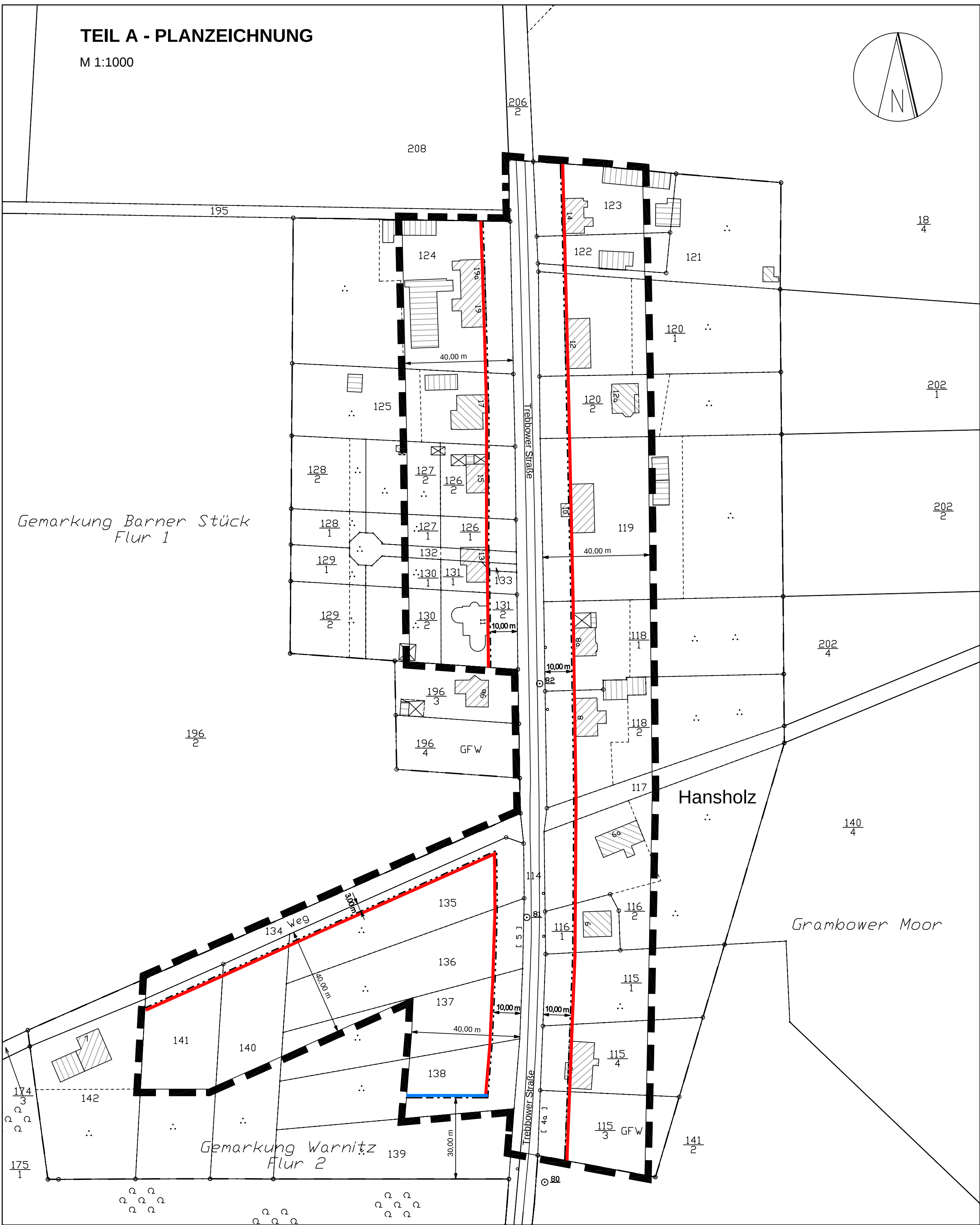


Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich im Außenbereich "Warnitz - Hansholz"



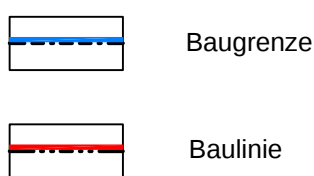
PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV 90)

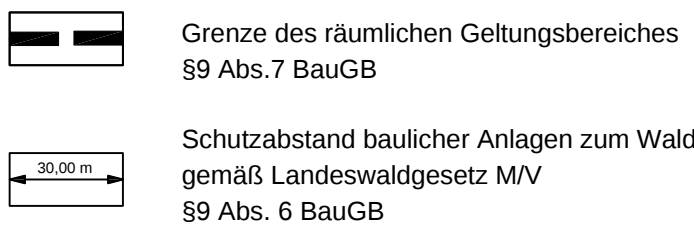
**1. Bauweise,
überbaubare Grundstücksfläche**

§9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.v.m. §§22 und 23 BauNVO

**Kennzeichnung ohne Normcharakter /
Nachrichtliche Übernahme**



2. Sonstige Planzeichen



-  Flurstücksgrenze
-  Stadtgrenze
-  Wald

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet innerhalb der Grenze in der Planzeichnung. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtsfolge gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Im Geltungsbereich der Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie

- a) einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder
- b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen

§ 3 Bauweise

Die Durchführung von Vorhaben hat im Sinne einer städtebaulichen Ordnung in Bauflucht der vorhandenen straßenbegleitenden Wohnbebauung zu erfolgen.

Hinweis

Die Satzung über die Bestimmung von Wohnbauvorhaben im bebauten Bereich Hansholz im Außenbereich vom 19.02.1998 tritt außer Kraft

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin von nachstehende Satzung „Warnitz - Hansholz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom beteiligt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Hauptausschuss hat am den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, hat gemäß § 3 Abs. 2 vom bis öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt werden können, öffentlich bekannt gemacht worden. Die Frist ist auf darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadtvertretung hat die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Schwerin, den Siegel
Die Oberbürgermeisterin

2. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt.

Schwerin, den Siegel

Leiter Fachdienst Geoinformation
Bodenordnung und Grundstücksbewertung

3. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den Siegel
Die Oberbürgermeisterin

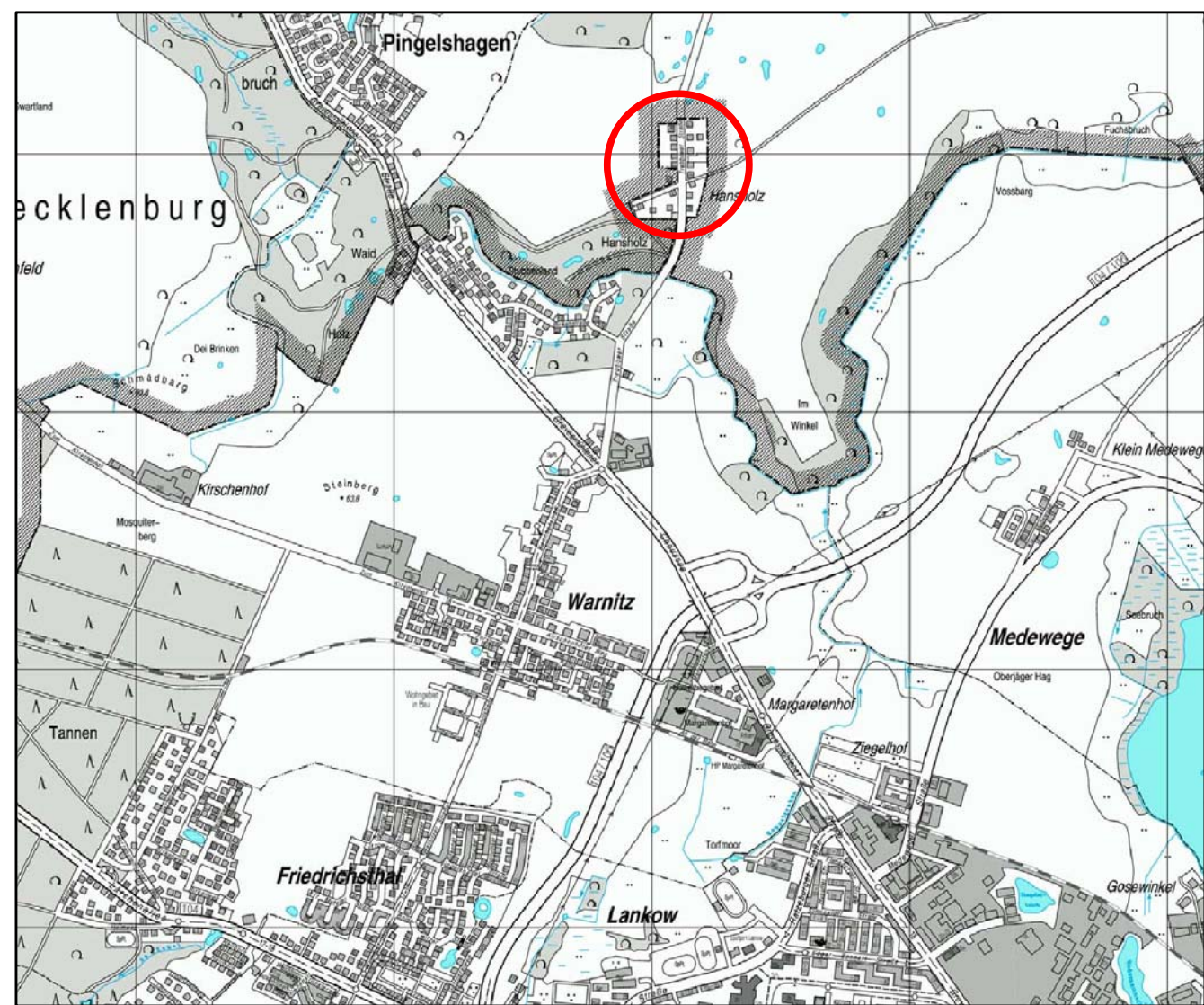
4. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erförschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Schwerin, den Siegel
Die Oberbürgermeisterin

Dezernat IV Wirtschaft und Bauen
Amt für Stadtentwicklung

LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

ÜBERSICHTSPLAN



**Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich
im Außenbereich "Warnitz - Hansholz"**

Maßstab: 1:1000

Stand: 08.04.2010